Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **18.5437.03**

PD/P185437

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Stellvertretungsregelung für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

> „Gemäss § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates, sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Auch die Stimmbevölkerung erwartet von den von ihr gewählten Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie ihr Amt gewissenhaft und möglichst ohne Absenzen ausführen. Im Falle der Mutterschaft ist eine längere Absenz aus praktischen und rechtlichen Gründen jedoch nicht zu vermeiden. So kann eine stillende Mutter meist nicht länger als zwei Stunden weg vom Neugeborenen. Hinzu kommt, dass eine Mutter, die während den ersten 14 Wochen nach der Geburt einer Beschäftigung nachgeht, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert (Art.16d EOG, Art. 25 EOV).
>
> Es besteht also ein grundsätzlicher Zielkonflikt während des Mutterschutzes von 14 Wochen. Aber auch nach Ablauf des Mutterschutzes kann es in gewissen Situationen unumgänglich sein, dass eine Mutter ihr Baby in den Grossratssaal mitnehmen muss (kurzfristiger Betreuungsausfall, Stillen, etc.). Auch dieser Situation wird heute nicht Rechnung getragen, wie der sich kürzlich ereignete Vorfall zeigte. Auch Mütter müssen ihrem Grossratsmandat ungehindert nachgehen können, um so auch dem Wählerwillen gerecht zu werden. In diesem Sinne soll geprüft werden, wo die Mütter ihre Babys bei Bedarf stillen und wickeln können.
>
> Die jüngsten Vorkommnisse und Diskussionen im Grossen Rat zeigen, dass dieses Anliegen dringlich und verbindlich anzugehen ist, weshalb wir dem Anzug Wegmann (18.5043) mit dieser Motion Nachdruck verleihen wollen.
>
> Aus den oben genannten Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, innerhalb eines Jahres eine gesetzliche Grundlage für ein Stellvertretungssystem während den 14 Wochen Mutterschutz vorzuschlagen. Dabei sollen die Mütter frei entscheiden können, ob sie diese Stellvertretungsmöglichkeit beanspruchen oder an den Sitzungen teilnehmen wollen. Gleichzeitig soll klar geregelt werden, bis zu welchem Alter Babys in den Grossratssaal mitgenommen werden dürfen.
>
> Aeneas Wanner, Barbara Wegmann, Danielle Kaufmann, Kaspar Sutter, Katja Christ, David Wüest-Rudin, Tanja Soland, Claudio Miozzari, Salome Hofer, Alexandra Dill, Michelle Lachenmeier, Lea Steinle, Jürg Stöcklin, Christian C. Moesch, Beatrice Messerli, Sasha Mazzotti, Nicole Amacher“

Wir nehmen zum Anzug wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2019 zur Motion Aeneas Wanner und Konsorten ausgeführt, dass für den von der Motion angesprochenen grundsätzlichen Zielkonflikt, wonach die Mutterschaftsentschädigung nur ausgerichtet wird, wenn während den ersten 14 Wochen nach der Geburt kein AHV-pflichtiger Lohn bezogen wird, in der basel-städtischen Praxis eine Lösung besteht: Die Anwesenheit an Parlaments- und Kommissionssitzungen hat keine Auswirkungen auf die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. Eine Teilnahme an den Grossratssitzungen ist somit möglich, ohne dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beeinträchtigt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Lösung äusserte der Regierungsrat Zweifel daran, ob das von der Motion angestrebte Gesetzgebungsprojekt zwecks Erarbeitung eines Stellvertretungssystems während den 14 Wochen Mutterschutz zweck- und verhältnismässig ist. Dies auch deshalb, weil ein solches Gesetzgebungsprojekt mit einer Änderung der Kantonsverfassung verbunden wäre. Der Regierungsrat regte an, auf eine Revision der Kantonsverfassung mit obligatorischem Referendum und den nachfolgenden Gesetzesprojekten zur Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates und des Wahlgesetzes zu verzichten. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Stellvertretungsregelung für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes» als Anzug zu überweisen.

2. Stellungnahme

Seit der Stellungnahme vom 29. Mai 2019 hat sich die Sach- und Rechtslage nicht verändert. Eine Analyse der Situation in anderen Kantonen hat zudem ergeben, dass eine Stellvertretung für den gesamten Parlamentsbetrieb in fünf Kantonen vorgesehen ist. Alle diese Regelungen stützen sich auf eine Grundlage in der jeweiligen Kantonsverfassung. Auch das Büro des Nationalrats kommt in seiner Stellungnahme vom 4. März 2019 zum Postulat „Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit“ zum Schluss, dass eine solche Vertretungslösung nur mit entsprechender Grundlage in der Verfassung möglich wäre.

Gemeinsam ist den bestehenden kantonalen Regelungen zudem folgendes:

- Die Stellvertretung wird vom Volk gewählt.
- Die Möglichkeit, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, steht jeweils allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern offen.

Unterschiedlich geregelt ist jeweils die Art und Weise, wie die Stellvertretung gewählt wird:

- Im Kanton Wallis wird die Stellvertretung separat gewählt. Jeder Bezirk oder Halb-Bezirk erhält sovielmal einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner schweizerischen Wohnbevölkerung enthalten ist.[1]
- Im Kanton Jura wird die Stellvertretung zur gleichen Zeit und auf derselben Liste gewählt wie die andern Abgeordneten. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Abgeordneten, welche in einem Bezirk gewählt werden.[2]
- Der Kanton Genf lässt die ersten nicht gewählten Personen auf einer Liste jeweils als Stellvertretung aufführen. Es gibt somit keine separate Wahl für die Stellvertretung.[3]
- Analog zu Genf wird auch im Kanton Neuenburg die Stellvertretung auf den gleichen Listen wie die sonstigen Abgeordneten gewählt. Jede Liste mit fünf oder mehr Abgeordneten hat fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, bei weniger als fünf Abgeordneten gibt es jeweils eine Stellvertretung.[4]

[1] Art. 84 Abs. 1 Verfassung des Kantons Wallis; Art. 136 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte VS.
[2] Art. 74 Abs. 1 lit. a Verfassung des Kantons Jura; Art. 47 ff. Loi sur les droits politiques JU.
[3] Art. 81 f. Verfassung des Kantons Genf; Art. 27A Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève.
[4] Art. 52 Verfassung des Kantons Neuenburg; Art. 63a ff. Loi sur les droits politique NE.

- Im Kanton Graubünden wählt im Rahmen der Grossratswahlen jeder Wahlkreis so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.[5]

Will auch der Kanton Basel-Stadt eine solche Stellvertretungsregelung einführen, wäre somit zunächst zu klären, wie eine Stellvertretungsregelung für den Grossen Rat konkret ausgestaltet werden soll. Zu prüfen wäre z.B., wer die Stellvertretung unter welchen Umständen in Anspruch nehmen darf, ob eine Stellvertretung weisungsgebunden ist oder ob gegen den Einsatz einer Stellvertretung im Einzelfall ein Recht auf Einspruch festgelegt werden soll. Sodann wäre, wie dargelegt, die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage notwendig. Zusätzlich müssten das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) und das Wahlgesetz (SG 132.100) revidiert werden.

Ein derartiges Revisionsprojekt erachtet der Regierungsrat als unverhältnismässig. Für den im Anzug genannten Zielkonflikt besteht in dem Sinne bereits eine Lösung, dass Grossrätinnen durch die Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen keinerlei Einbussen bei der Mutterschaftsentschädigung erleiden. Eine blosse Anwesenheit und Teilnahme an Abstimmungen im Parlament und Kommissionen ohne Entschädigung haben keine Auswirkungen auf den Entschädigungsanspruch der Mutterschaftsentschädigung nach Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft.

Bezüglich der angesprochenen Fragen wie Mitnehmen von Babys in den Grossratssaal sowie Stillen und Wickeln im Rathaus/Parlamentsgebäude erachtet es der Regierungsrat für sinnvoll, wenn der Grosse Rat dazu im Rahmen seiner Geschäftsordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB; SG 152.110) oder allenfalls im Rahmen von Beschlüssen des Büros des Grossen Rates die passenden Regelungen trifft.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, den Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Stellvertretungsregelung für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

[5] Art. 27 Verfassung des Kantons Graubünden; Art. 4 Gesetz über den Grossen Rat GR.